



# Taxordnung

gültig ab 01.01.2025

## 1 Allgemeines

Die Stiftung Alterssiedlung Küttigen führt das Seniorenzentrum Wasserflue (nachfolgend SzW genannt), bestehend aus einem Alters- und Pflegeheim sowie aus zwei Häusern mit Seniorenwohnungen. Das SzW bezweckt, älteren Menschen ein Zuhause zu bieten, in welchem sie sich wohl fühlen. Alle Bewohnenden des SzW haben Anspruch auf die angebotenen Dienstleistungen.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten der Bewohnenden)
- Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten der Bewohnenden)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten der Krankenkversicherer, der Bewohnenden und der öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten der Krankenkversicherer)
- Persönliche Auslagen (zu Lasten der Bewohnenden)

## 2 Leistung einer Vorauszahlung

Das SzW verlangt bei Eintritt eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 9'000.00 resp. CHF 4'500.00 für Bewohnende Entlastungszimmer/-studio (nachfolgend Feriengast genannt). Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

## 3 Rechnungsstellung via Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht (LSV) oder Debit Direct (DD)

Das SzW stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung wie folgt in Rechnung:



- Pensionstaxe monatlich, auf Monatsbeginn zum Voraus
- Restliche Kosten (wie unter 1 Allgemeines beschrieben) monatlich, per Stichtag Ende Monat
- Sämtliche Toilettenartikel monatlich, per Stichtag Ende Monat

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen des SzW via Belastungsermächtigung mit Widerrufsrecht (LSV) oder Debit Direct (DD) zu begleichen.

Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 30 Tagen nach deren Ausstellung an das Team Administration/Finanzen des SzW zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zentrumsleitung eine Bezahlung per Rechnung mit Einzahlungsschein akzeptieren (Aufpreis CHF 10.00/Monat). Das SzW erhebt ab der 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00. Zudem behält sich das SzW vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt innert 10 Tagen seit deren Ausstellung per Einzahlungsschein. Für Feriengäste wird eine separate Vereinbarung ausgestellt.

#### **4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnenden**

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

	CHF
Einzelzimmer, eigene Nasszelle	145.00
Einzelzimmer gross, eigene Nasszelle	170.00
Einzelzimmer A, Neubau, gemeinsame Nasszelle	115.00
Einzelzimmer B, Neubau mit Balkon, gemeinsame Nasszelle	125.00
Doppelzimmer (Einzelbelegung), eigene Nasszelle	160.00
Doppelzimmer (Doppelbelegung), gemeinsame Nasszelle, pro Person	140.00
Studio (Doppelbelegung), gemeinsame Nasszelle, pro Person	140.00
Studio, eigene Nasszelle	195.00
Studio gross (Doppelbelegung), gemeinsame Nasszelle, pro Person	155.00
Studio gross, eigene Nasszelle	222.00
Entlastungszimmer: jeweilige Pensionstaxe zuzüglich Zuschlag Feriengast	20.00
Reservationstaxe: jeweilige Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion	20.00



Taxreduktion bei Abwesenheit

10.00

### **Besondere Regelung Feriengast**

Nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten wird die befristete Vereinbarung in einen Betreuungsvertrag umgewandelt.

### **Besondere Verrechnung bei Abwesenheit, Spitalaufenthalt**

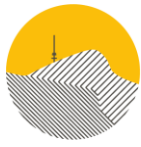
- Eintritt- und Austrittstag gelten immer als Anwesenheit
  - Keine Reduktion; Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
- Spitalaufenthalt
  - Ein- und Austrittstag: keine Reduktion, Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
  - Taxreduktion für Essen ab dem ersten Tag (CHF 10.00)
- Abwesenheiten von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen
  - Ein- und Austrittstag: keine Reduktion; Verrechnung zum ganzen Tagesansatz
  - Taxreduktion für Essen ab dem vierten Tag (CHF 10.00)

### **Besondere Regelung bei Austritt (Kündigung) oder Todesfall**

- Austritt vor Ablauf der 30-tägigen Kündigungsfrist: Verrechnung der Pensionstaxe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, bei Bewohnenden des Entlastungszimmers/-studios bis zum Ende der Vereinbarung.
- Todesfall: Verstirbt ein Bewohnender, wird eine um CHF 20.00 reduzierte Pensionstaxe während mindestens 14 Tagen weiterverrechnet, längstens aber bis zur definitiven Zimmerräumung.

**Eingeschlossen** in der Pensionstaxe sind folgende Leistungen (alphabetisch geordnet):

- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Antennengebühr für TV und Radio
- Auskünfte und kurze Beratungen
- Benützung Pflegebett, Nachttisch und Nachttischlampe
- Besorgen der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche in normalem Umfang. Verrechnung der Zusatzwäsche nach Aufwand
- Bett- und Frottierwäsche
- Freie Benutzung aller allgemeinen Räume
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Hilfsmittel (Demenz-Notruf, Klingel-Balken/-Matte, Notrufknopf/-Taste/-Uhr, Tür-Wächter etc.)
- Kopie zur Monatsrechnung

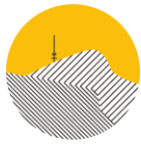


- Krankenmobilien (Rollator, Rollstuhl)
- Reinigung und Unterhalt der von uns zur Verfügung gestellten sowie der eigenen Krankenmobilien
- Selbstbedienung am Fruchtekorb
- Teerunde am Nachmittag
- Unterkunft im Zimmer bzw. Studio mit Nasszelle, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk und Schränk im 3.OG oder auf der Etage.
- Vollpension ohne Getränke, inkl. Milchkaffee, Milch oder Tee zu Morgen- und Abendessen und ein Heissgetränk nach dem Mittagessen (Kaffee, Tee oder Schoggi).
- WC-Papier und Handseife
- Zimmerreinigung gemäss Reinigungsplan

**Nicht eingeschlossen** sind beispielsweise folgende Leistungen (alphabetisch geordnet):

- Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekte
- Arztkosten, Arzneimittel, Toilettenartikel (Körperpflegeprodukte)
- Briefkasten leeren, Post nachsenden, administrative Arbeiten
- Coiffeur und Podologie
- Diätkost / Schonkost auf persönlichen Wunsch
- Dusch-Seife
- Einzelbetreuung wie persönliche Begleitung bei Besorgungen, bei Besuchen, bei Einkäufen etc., Verrechnung nach Aufwand
- Getränke, die in der Vollpension nicht enthalten sind
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte liegend
- Küchenreinigung in den Studios nach zeitlichem Aufwand
- Leistungen bei Todesfall
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss BESA Pflegestufen 0 - 12
- Taxifahrten inkl. Fahrten zu Ärzten und Therapien (Personal- und Kilometeraufwand)
- Telefoninstallation und Gebühren
- Verpflegung von Gästen
- Weitere persönliche Bedürfnisse
- Zimmerservice auf persönlichen Wunsch
- Zusätzliche Zimmerreinigung nach Aufwand

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.



## **5 Betreuungspauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnenden**

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden ab dem vierten Tag CHF 15.00 pro Tag vergütet. Bei Spitalaufenthalt werden ab dem ersten Abwesenheitstag CHF 15.00 zurückerstattet.

Verstirbt ein Bewohnender, wird die Betreuungspauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Betreuungspauschale nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

- Betreuungspauschale CHF 45.00

## **6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnender**

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

## **7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten nicht, können die Leistungserbringer die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.



## 8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

## 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das SzW ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

## 10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Küttigen, 19. November 2024

Stiftung Alterssiedlung Küttigen

Die Präsidentin

Katrin Stetter Widmer

Der Vizepräsident

Lukas Wehrli



## Anhänge zur Taxordnung

### Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.

		CHF
Abgabe für Radio und Fernsehen	pro Monat	5.00
Administration		
· Eintrittspauschale	pauschal	250.00
· Austrittspauschale Zimmer/Studio (Abklärungen, Begleitung, Beratung, Telefonate, Nachsenden der Post, etc.)	pauschal	200.00
Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	nach Aufwand	70.00/h
Beschriftung («Nämele») für persönliche Wäsche und Kleider	pauschal	250.00
Einzelbegleitung: Einkaufen, Spital-etc.	nach Aufwand	70.00/h
Flicken persönlicher Wäsche	nach Aufwand	70.00/h
Hauswartarbeiten	nach Aufwand	70.00/h
Private Aufwendungen auf Wunsch	nach Aufwand	70.00/h
Schlussreinigung bei Austritt oder Todesfall (Reinigung/Desinfektion von Zimmer/Studio, Nasszelle, Bett/-inhalt, Matratze, Kästen, Vorhänge, Külschrank, Balkon etc.)		
· Einzelzimmer	pauschal	300.00
· Doppelzimmer	pauschal	300.00
· Studio	pauschal	450.00
· Studio gross	pauschal	500.00
· Entlastungszimmer/-studio	pauschal	200.00
Rechnung mit Einzahlungsschein	pro Monat	10.00
Taxifahrten mit Heimfahrzeug (Kilometeraufwand)	pro km	1.50
Taxifahrten mit Heimfahrzeug (Personalaufwand)	nach Aufwand	70.00/h
Vorauszahlung Bewohnender bei Festeintritt	pauschal	9'000.00
Vorauszahlung Feriengast	pauschal	4'500.00
Wäsche waschen, mehr als normaler Verbrauch	pro Stück	3.00
Zimmerservice auf persönlichen Wunsch	pro Mahlzeit	6.00
Zusätzliche Zimmerreinigung	nach Aufwand	70.00/h

### Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen



(gestützt auf die «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2025.)

<b>Pflege- bedarfs- stufe</b>	<b>Zeitwert (Minuten)</b>	<b>Versicherer (CHF/Tag)</b>	<b>Bewohnende (CHF/Tag)</b>	<b>Öffentliche Hand (CHF/Tag)</b>	<b>Total* (CHF/Tag)</b>
1	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2	21 - 40	19.20	19.30	0.00	38.50
3	41 - 60	28.80	23.00	12.40	64.20
4	61 - 80	38.40	23.00	28.40	89.80
5	81 - 100	48.00	23.00	44.50	115.50
6	101 - 120	57.60	23.00	60.60	141.20
7	121 - 140	67.20	23.00	76.60	166.80
8	141 - 160	76.80	23.00	92.70	192.50
9	161 - 180	86.40	23.00	108.80	218.20
10	181 - 200	96.00	23.00	124.80	243.80
11	201 - 220	105.60	23.00	140.90	269.50
12	221 - 240	115.20	23.00	157.00	295.20

\*Stundensatz von CHF 77.00.